

# Kreisstadt Homburg

## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 02.04.2020 um 17:30 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 4) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.02.2020
- 5) Befristetes Abweichen von der Geschäftsordnung aufgrund der Corona-Pandemie gemäß § 39 KSVG (Außerkraftsetzung der §§ 12 bis 14 der Geschäftsordnung befristet bis zum 04.06.20, begrenzte Delegation auf die Verwaltung)
- 6) Änderung der Ausschussbesetzungen
- 7) Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der Homburger Bäder GmbH
- 8) Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg
- 9) 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg.
- 10) Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses in Homburg-Beeden, Bogenstraße 9a.
- 11) Integration des Stadtbustarifs Homburg in den saarVV
- 12) Allgemeine Unterrichtungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 13) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.02.2020
- 14) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand der hauptamtlichen Beigeordneten gemäß § 120 Abs. 2 SBG
- 15) Schülerbeförderung
- 16) Grundstücksverkauf in der Gemarkung Homburg

- 17) Grundschule Sonnenfeld - Brandschutzsanierung Trakt II - Vergabe von Architektenleistungen
- 18) Jahresvertrag Kanalinstandsetzung und Herstellung von Kanalhausanschlüssen
- 19) Logistikdienstleistungen im Wertstoffzentrum Homburg
- 20) Übernahme eines IT-Beschäftigten in ein Dauerarbeitsverhältnis, Übernahme einer Beschäftigten der HPS GmbH bei der Stadtverwaltung und Neueinstellung von zwei Kraftfahrern
- 21) Allgemeine Unterrichtungen

In Vertretung  
Michael Forster  
Bürgermeister

**2020/575/100****öffentlich**

Informationsvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



## Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	02.04.2020	Ö

### Sachverhalt

Herr Moritz Guth von der AfD-Fraktion hat sein Mandat am 09.03.20 niedergelegt.  
Für die AfD rückt ein Ratsmitglied nach.

### Anlage/n

Keine

**2020/584/10**

öffentlich

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Herr Missy



## **Befristetes Abweichen von der Geschäftsordnung aufgrund der Corona-Pandemie gemäß § 39 KSVG (Außerkräftsetzung der §§ 12 bis 14 der Geschäftsordnung befristet bis zum 04.06.20, begrenzte Delegation auf die Verwaltung)**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	02.04.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Zur Aufrechterhaltung geordneter städtischer Verwaltungsprozesse werden befristet bis zum 04.06.20 alle Entscheidungen, die den Ausschüssen gem. §§ 12-14 GO (in der Fassung vom 4.7.19) vorbehalten sind, der Verwaltung gemäß und im Rahmen der folgenden Begründung übertragen.

### **Sachverhalt**

Bei der Eindämmung der Corona-Pandemie ist auch die Kreisstadt Homburg gefordert. Es gilt insbesondere Zusammenkünfte aller Art auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Deswegen hatten sich Fraktionen und Verwaltung darauf verständigt, die Ausschüsse im Vorfeld dieser Stadtratssitzung nicht stattfinden zu lassen. Auch die Tagesordnungspunkte dieser Sitzung sind auf die notwendige Anzahl reduziert.

Befristet bis zum 4.6.20 sollen alle Entscheidungen, die den Ausschüssen vorbehalten sind, - so der Vorschlag - auf die Verwaltung gemäß und im Rahmen der folgenden Festlegungen übertragen werden.

Da kein Haushalt in der Zeit bis zum 04.06.20 beschlossen wird, unterliegt die Verwaltung auch weiterhin den Beschränkungen der sogenannten „haushaltslosen Zeit“ (§ 88 KSVG).

D.h. die Verwaltung darf „ausschließlich

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushalt eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.“ (siehe im Einzelnen § 88 KSVG).

Für den SVA schlägt daher die Verwaltung vor, alle in § 14 II A) GO genannten Vergaben unter den vorgenannten Einschränkungen (§ 88 KSVG) auf die Verwaltung zu übertragen.

Für den Bereich des HFA schlägt sie vor, alle in § 14 II B) GO genannten Entscheidungen unter den Einschränkungen des § 88 KSVG zu übertragen, für § 14 II B) Nr. 4 und 8 allerdings für die Verwaltung begrenzt auf 50.000,- € brutto, da wir uns ja eben in der haushaltslosen Zeit befinden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bleibt bestehen (§ 14 II C) GO)

Für den Personalausschuss schlägt die Verwaltung vor, alle Entscheidungen gem. § 14 II D) GO mit Ausnahme der unbefristeten Einstellungen auf die Verwaltung zu übertragen.

Für den BUA schlägt die Verwaltung vor, alle Entscheidungen gem. § 14 II E) GO auf die Verwaltung zu übertragen, allerdings nur diejenigen Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Fristen unaufschiebbar sind.

Für den KJSSA schlägt die Verwaltung vor, alle Entscheidungen gem. § 14 II F) GO unter den Einschränkungen des § 88 KSVG auf die Verwaltung zu übertragen, für § 14 II F) Nr. 3 GO allerdings für die Verwaltung auf maximal 50.000,-€ brutto begrenzt, da wir uns ja eben in der haushaltslosen Zeit befinden.

Nach Ablauf der Frist vom 4.6.20 wird der Stadtrat über alle Maßnahmen, die aufgrund vorstehender Regelungen getroffen wurden, unterrichtet. § 61 I S.3 KSVG gilt entsprechend.

### **Anlage/n**

Keine

**2020/584/10-01**

öffentlich

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Herr Missy



## **Befristetes Abweichen von der Geschäftsordnung aufgrund der Corona-Pandemie gemäß § 39 KSVG (Außerkraftsetzung der §§ 12 bis 14 der Geschäftsordnung befristet bis zum 04.06.20, begrenzte Delegation auf die Verwaltung)**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	02.04.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Zur Aufrechterhaltung geordneter städtischer Verwaltungsprozesse werden befristet bis zum 04.06.20 alle Entscheidungen, die den Ausschüssen gem. §§ 12-14 GO (in der Fassung vom 4.7.19) vorbehalten sind, der Verwaltung gemäß und im Rahmen der folgenden Begründung übertragen.

### **Sachverhalt**

Bei der Eindämmung der Corona-Pandemie ist auch die Kreisstadt Homburg gefordert. Es gilt insbesondere Zusammenkünfte aller Art auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Deswegen hatten sich Fraktionen und Verwaltung darauf verständigt, die Ausschüsse im Vorfeld dieser Stadtratssitzung nicht stattfinden zu lassen. Auch die Tagesordnungspunkte dieser Sitzung sind auf die notwendige Anzahl reduziert.

Befristet bis zum 4.6.20 sollen alle Entscheidungen, die den Ausschüssen vorbehalten sind, - so der Vorschlag - auf die Verwaltung gemäß und im Rahmen der folgenden Festlegungen übertragen werden.

Da kein Haushalt in der Zeit bis zum 04.06.20 beschlossen wird, unterliegt die Verwaltung auch weiterhin den Beschränkungen der sogenannten „haushaltslosen Zeit“ (§ 88 KSVG).

D.h. die Verwaltung darf „ausschließlich

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushalt eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.“ (siehe im Einzelnen § 88 KSVG).

Für den SVA schlägt daher die Verwaltung vor, alle in § 14 II A) GO genannten Vergaben unter den vorgenannten Einschränkungen (§ 88 KSVG) auf die Verwaltung zu übertragen.

Für den Bereich des HFA schlägt sie vor, alle in § 14 II B) GO genannten Entscheidungen unter den Einschränkungen des § 88 KSVG zu übertragen, für § 14 II B) Nr. 4 und 8 allerdings für die Verwaltung begrenzt auf 50.000,- € brutto, da wir uns ja eben in der haushaltslosen Zeit befinden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bleibt bestehen (§ 14 II C) GO)

Für den Personalausschuss schlägt die Verwaltung vor, alle Entscheidungen gem. § 14 II D) GO mit Ausnahme der unbefristeten Einstellungen auf die Verwaltung zu übertragen.

Für den BUA schlägt die Verwaltung vor, alle Entscheidungen gem. § 14 II E) GO auf die Verwaltung zu übertragen, allerdings nur diejenigen Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Fristen unaufschiebbar sind.

Für den KJSSA schlägt die Verwaltung vor, alle Entscheidungen gem. § 14 II F) GO unter den Einschränkungen des § 88 KSVG auf die Verwaltung zu übertragen, für § 14 II F) Nr. 3 GO allerdings für die Verwaltung auf maximal 50.000,-€ brutto begrenzt, da wir uns ja eben in der haushaltslosen Zeit befinden.

Nach Ablauf der Frist vom 4.6.20 wird der Stadtrat über alle Maßnahmen, die aufgrund vorstehender Regelungen getroffen wurden, unterrichtet. § 61 I S.3 KSVG gilt entsprechend.

## **Anlage/n**

- 1 Klarstellungen und Ergänzungen des Hauptamtsleiters Herrn Missy aufgrund von Nachfragen zum TOP (öffentlich)

**Klarstellungen und Ergänzungen des Hauptamtsleiters Herrn Missy aufgrund von Nachfragen zum TOP:**

1. Der Verwaltungsvorschlag beinhaltet inhaltliche wie eine zeitliche Begrenzung der Befugnisse, die auf die Verwaltung übertragen werden könnten.
2. Da kein HH beschlossen wird, gelten die Restriktionen des § 88 KSVG (HH-lose Zeit) weiter, dh insbesondere Ausgaben nur für unaufschiebbar notwendige Aufgaben (inhaltliche Begrenzung); und zwar nur unaufschiebbar lediglich bis zum 4. Juni 2020 (zeitliche Begrenzung).
3. Vergaben werden daher von der Verwaltung nur ausgesprochen, sofern es sich um bereits laufende Vergabeverfahren handelt oder die Vergabe der Durchführung von „unaufschiebbar notwendiger Aufgaben“ ioS dient.
4. Entsprechendes gilt für den HFA. Dort wird darüber hinaus die Befugnis der Verwaltung zu außerplanmäßigen Ausgaben (überplanmäßige gibt es ja nicht, da kein wirksamer HH vorliegt) auf 50.000 € begrenzt (was ohnehin bereits jetzt der vom SR bewilligten Wertgrenze der „laufenden Verwaltung“ entspricht). Auch muss und wird die Beratung über den Haushaltsplanentwurf im Vorfeld zu dem entsprechenden SR in einem HFA erfolgen (§§ 48 I, 84 KSVG).
5. Für den KJSSA gilt ebenfalls die Begrenzung durch § 88 KSVG und auch für außerplanmäßige Ausgaben die Begrenzung auf maximal 50.000 €.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss bleibt als Pflichtausschuss bestehen.
7. Der PA gibt seine Befugnisse zeitlich begrenzt bis zum 4.6.20 an den Bürgermeister ab, allerdings nicht die Befugnis zu unbefristeten Einstellungen und zur Beratung des Stellenplans sowie der Personalangelegenheiten gem. § 35 Nr.11 (§ 48 I KSVG).
8. Der BUA gibt seine Befugnisse befristet bis zum 4.6.20 an den BM ab, aber nur die die aufgrund gesetzlicher Fristen unaufschiebbar sind, dh dort wo auch keine Fristverlängerung auf Antrag oder von Amts wegen möglich ist. Auch die Beratung und die Entscheidung von TOPs , die Natur- und Umweltschutz betreffen, bleiben dem BUA vorbehalten (§48 I KSVG), zB Bauleitplanung, Befreiung von Festsetzungen zum Umweltschutz, oder dergleichen.
9. Eine SR-Sitzungen muss im Juni stattfinden, da der SR über die Maßnahmen, die aufgrund vorstehender Regelung getroffen wurden, informiert wird.
10. Im Vorfeld zu einer SR-Sitzung, die den Haushalt und den Stellenplan beschließen soll, müssen PA wie HFA diese grundsätzlich vorberaten (§ 48 I KSVG). Beide Ausschüsse fanden am 11.3.20 statt.
11. Auch die Bildung eines „Notausschusses“, dem alle wichtigen und nicht aufzuschiebenden Aufgaben übertragen werden, wird für möglich gehalten. Allerdings müssen die oben genannten Aufgaben, die im PA (Personalangelegenheiten gem. § 35 Nr.11, Stellenplan), im HFA (Entwurf der HH-Satzung) und im BUA (Natur-und Umweltschutzbelange) vorberaten werden müssen (§ 48 I KSVG), in diesen Ausschüssen beraten werden und können nicht einem Notausschuss zugeführt werden (auch nicht der Verwaltung – wie oben bereits ausgeführt).
12. Ratsvorbehaltene Aufgaben kann der SR ebenfalls nicht in einen Notausschuss delegieren.



**2020/576/100****öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



## Änderung der Ausschussbesetzungen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	02.04.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat folgt der von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen Nachfolgeregelung.

### Sachverhalt

Herr Moritz Guth von der AfD-Fraktion hat am 09.03.20 sein Ratsmandat niedergelegt.

Die AfD-Fraktion schlägt eine Nachfolgeregelung für den Bau- und Umweltausschuss sowie den Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss vor.

### Anlage/n

Keine

**2020/577/100****öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



## **Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der Homburger Bäder GmbH**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	02.04.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat folgt der von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen Nachfolgeregelung.

### **Sachverhalt**

Herr Moritz Guth von der AfD-Fraktion hat am 09.03.20 sein Ratsmandat niedergelegt.

Die AfD-Fraktion schlägt eine Nachfolgeregelung für den Aufsichtsrat der Homburger Bäder GmbH vor.

### **Anlage/n**

Keine

**2020/569/100****öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	18.03.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	02.04.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

In seiner Sitzung vom 12.02.2020 hat der Stadtrat beschlossen, als künftiges Bekanntmachungsorgan das Internet (über die Homepage) zu bestimmen.

Für Bekanntmachungen, die aufgrund spezialgesetzlicher Regelung nur zusätzlich im Internet erfolgen dürfen, wird für zunächst für ein Jahr als Bekanntmachungsorgan die „Saarbrücker Zeitung“ bestimmt.

Dem Stadtrat werden rechtzeitig vor Ablauf des Jahres Kosten und Erfahrungen vorgelegt, um entscheiden zu können, ob die Regelung beibehalten wird.

### **Anlage/n**

- 1 Bekanntmachungssatzung ab 01.07.2020 (öffentlich)

---

**Satzung**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**  
**in der Kreisstadt Homburg**

---

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) sowie des § 1 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Form der Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen in der Kreisstadt Homburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg:

[www.homburg.de](http://www.homburg.de)

- (2) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Kreisstadt Homburg im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Bekanntmachung in der „Saarbrücker Zeitung“.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß § 3 erfolgen.

**§ 2**  
**Ortsübliche Bekanntmachung**

Die in § 1 beschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt als ortsübliche, soweit Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorschreiben.

# 10-1

---

## § 3

### **Bekanntmachung durch Offenlegung**

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in der Form des § 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug der Bekanntmachung gemäß § 5 zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 4

### **Notbekanntmachung**

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

## § 5

### **Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 2 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der „Saarbrücker Zeitung“ vollzogen.
- (2) Bei Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
- (3) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

---

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Kreisstadt Homburg vom 18. Dezember 2008, geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Homburg, den 03. April 2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

(Forster)  
Bürgermeister

**2020/569/100-01****öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Herr Missy



## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	02.04.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg wird beschlossen und tritt am 01.05.20 in Kraft.

### **Sachverhalt**

In seiner Sitzung vom 12.02.2020 hat der Stadtrat beschlossen, als künftiges Bekanntmachungsorgan das Internet (über die Homepage) zu bestimmen.

Für Bekanntmachungen, die aufgrund spezialgesetzlicher Regelung nur zusätzlich im Internet erfolgen dürfen, wird für zunächst für ein Jahr als Bekanntmachungsorgan die „Saarbrücker Zeitung“ bestimmt.

Da die derzeitige Corona-Pandemie auch Unsicherheiten in Bezug auf die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen durch den Wochenspiegel birgt, soll die Satzung bereits am 01. Mai 2020 in Kraft treten.

Dem Stadtrat werden rechtzeitig vor Ablauf des Jahres Kosten und Erfahrungen vorgelegt, um entscheiden zu können, ob die Regelung beibehalten wird.

### **Anlage/n**

- 1 Bekanntmachungssatzung ab 01.05.2020 (öffentlich)

---

**Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
in der Kreisstadt Homburg**

---

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) sowie des § 1 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Form der Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen in der Kreisstadt Homburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg:

[www.homburg.de](http://www.homburg.de)

- (2) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Kreisstadt Homburg im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Bekanntmachung in der „Saarbrücker Zeitung“.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß § 3 erfolgen.

**§ 2  
Ortsübliche Bekanntmachung**

Die in § 1 beschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt als ortsübliche, soweit Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorschreiben.



---

### § 3

#### **Bekanntmachung durch Offenlegung**

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in der Form des § 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug der Bekanntmachung gemäß § 5 zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 4

#### **Notbekanntmachung**

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

### § 5

#### **Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 2 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der „Saarbrücker Zeitung“ vollzogen.
- (2) Bei Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
- (3) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

---

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Kreisstadt Homburg vom 18. Dezember 2008, geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Homburg, den 03. April 2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

(Forster)  
Bürgermeister

**2020/574/370****öffentlich**

Beschlussvorlage

370 - Brand- und Zivilschutz

Bericht erstattet: Gerd-Michael Juen



# 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	02.04.2020	Ö

## Beschlussvorschlag

Die Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg wird beschlossen.

## Sachverhalt

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 12.09.2019 die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg.

Auf Grund einer Anpassung an die im Bundesgebiet zwar uneinheitliche, im Saarland vom OVG des Saarlandes praktizierte Rechtsprechung, wonach eine Taktung der abzurechnenden Zeit bereits ab der ersten Stunde im Viertel-Stunden-Takt vorzunehmen ist, werden die entsprechenden Regelungen in § 6 Abs. 5 angepasst. Die Regelungen, nach der die erste Stunde als volle Stunde abgerechnet wird sowie die Regelungen einer tageweisen Abrechnung entfallen zu Gunsten einer Abrechnung im Viertel-Stunden-Takt.

Weiterhin wird das Verzeichnis über die Bemessung des Kostenansatzes zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg an die o.a. Änderungen angepasst. Die entsprechenden Beträge wurden umgerechnet und auf den nächsten glatten Cent-Betrag abgerundet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit entfällt weiterhin die Möglichkeit einer Vorschuss- bzw. Sicherheitsleistung aus § 7 Abs. 4 ersatzlos.

## Anlage/n

- 2 Änderungssatzung\_komplett\_NEU (öffentlich)
- 3 1. Änderungssatzung (öffentlich)

## **Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sowie aufgrund des § 45 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsblatt S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 7 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SBKG sowie bei Großschadenslagen und Katastrophen ist grundsätzlich unentgeltlich (§ 45 Abs. 1 SBKG).
- (2) Für alle Einsätze, bei denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung nach Abs. 1 verpflichtet ist, werden Kosten und Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Kostenpflicht**

(1) Kostenersatzpflichtig sind Leistungen nach § 45 Abs. 2 SBKG. Die Gemeinde kann danach Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten verlangen:

1. von demjenigen oder derjenigen, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
2. von dem Betreiber oder der Betreiberin einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
3. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
4. von dem oder der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens,
5. von dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
6. von dem Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der

Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

7. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
8. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln bei einem Brand,
9. von dem Verursacher oder der Verursacherin bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von automatischen Notrufsystemen,
10. von dem Eigentümer und der Eigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei Einsätzen infolge defekter Leitungssysteme (Wasser, Gas, Fernwärme, Strom),
11. bei Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen von dem Veranstalter oder der Veranstalterin,
12. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau,
13. von dem Geschädigten oder der Geschädigten für Brandwachen, die er oder sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.

(2) Kostenersatzpflichtig sind Leistungen nach § 47 SBKG. Der Betreiber oder die Betreiberin einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial und der Halter oder die Halterin eines Fahrzeuges mit Gefahrgut haben der Katastrophenschutzbehörde die Kosten zu ersetzen, die sie aufgewendet hat für die Bekämpfung einer aus betrieblichen oder umgebungsbedingten Gefahrenquellen drohenden oder eingetretenen Freisetzung des in der Anlage oder im Fahrzeug vorhandenen Gefahrenpotenzials oder die unaufschiebbare Beseitigung der durch eine solche Freisetzung verursachten Schäden. Ansprüche gegen andere Verantwortliche und anderweitige Ersatzansprüche bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

(1) Die Feuerwehr kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten sonstige Dienst- und Sachleistungen erbringen, wenn durch diese freiwilligen Leistungen ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die freiwilligen Dienst- und Sachleistungen können auf Antrag gewährt werden, wenn

1. das private Dienstleistungsgewerbe nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen oder
2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können oder

3. die Leistung der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(2) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Dienst- oder Sachleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet während eines Einsatzes der Wehrführer, vertretend der Einsatzleiter; im Übrigen der Wehrführer im Benehmen mit dem Oberbürgermeister.

(3) Die freiwilligen Dienst- und Sachleistungen nach Abs. 1 sind gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind insbesondere folgende Leistungen:

1. die Überlassung von Feuerwehrgerätschaften oder Material,
2. weitergehende Leistungen auf Anforderung nach einer Gefahrenbeseitigung,
3. Eigentumssicherung, Entfernen von Schnee und Eis bzw. Eiszapfen auf Dächern,
4. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
5. das Öffnen von verschlossenen Türen und Fenstern, Stilllegen oder Öffnen von Aufzügen,
6. das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren,
7. Auspumpen, Aufnehmen von Wasser (außer in Fällen höherer Gewalt),
8. die Beratung, das Erteilen von Unterricht, die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Dienstleistungen für Dritte,
9. Sicherung von Umzügen oder Aufzügen.

#### **§ 4 Ersatzpflicht**

Bei gebührenpflichtiger Überlassung von Feuerwehrgerätschaften oder Material nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 oder bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen beschädigte oder unbrauchbar gewordene feuerwehrtechnische Fahrzeuge, Geräte oder Einsatzkleidung sind vom jeweiligen Gebühren bzw. Kostenschuldner nach § 5 zu ersetzen, es sei denn, der Schaden oder die Unbrauchbarkeit sind auf unsachgemäße Bedienung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr oder Verschleiß zurückzuführen.

#### **§ 5 Kosten- und Gebührensschuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 45 Abs. 2 SBKG genannten Personen.

(2) Gebührensschuldner ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Kosten und Gebühren nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder

mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.

(3) Mehrere Kosten- oder Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Berechnung der Kosten und Gebühren**

(1) Die Kosten und Gebühren werden nach dem anliegenden Gebühren- und Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.

(2) Die Bemessung der Kosten und Gebühren richtet sich nach dem entstehenden Personal- und Sachaufwand, soweit sich aus dem Kosten- und Gebührenverzeichnis keine Pauschalierung ergibt. Die Entscheidung über den Einsatz von Personal und Fahrzeugen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

(3) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzzeit der gemäß der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Geht der Einsatz nicht von einem Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die tatsächliche Einsatzzeit berechnet.

(4) Maßgebend für den Sachaufwand sind die mit einem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer, der Fahrzeug- und Gerätetyp sowie die Benutzungsdauer. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit. Kosten für Fahrzeuge und/oder Geräte die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden wie vergleichbare bereits bewertete Fahrzeuge/Geräte berechnet.

(5) Soweit den Kosten- und Gebührensätzen Stundensätze zu Grunde liegen, wird jede angefangene Viertelstunde berechnet. Ergeben sich hierbei nicht zahlbare Beträge (weniger als 1 Cent), werden diese auf den nächsten zahlbaren Cent-Betrag abgerundet.

(6) Die Kosten und Gebühren werden berechnet, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem Kosten- und Gebührenverzeichnis vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Fahrzeuge und Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem Kosten- und Gebührenverzeichnis vervielfältigt wird.

(7) In den Fällen des § 45 Abs. 2 SBKG sind die Kosten der beim Einsatz verbrauchten besonderen Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG mitabgedeckt. Ansonsten gilt, dass mit den Gebühren alle der Feuerwehr bei Hilfe- und Sachleistungen entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten sind; gesondert berechnet werden aber:

1. verbrauchtes Material, insbesondere Lösch- und Bindemittel oder sonstige besondere chemische Hilfsmittel,
2. Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für abhanden gekommene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte, sofern es sich nicht um normalen Verschleiß handelt und schuldhaftes Handeln vorliegt,

3. Entsorgungskosten in tatsächlich anfallender Höhe,
4. bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung der Fahrzeuge und Gerätschaften ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag für die Reinigung.

(8) Neben dem Personal- und Sachaufwand sind die bei der Heranziehung von Hilfsorganisationen, Unternehmen, Firmen, Behörden und anderen Institutionen tatsächlich geltend gemachten Kosten (z.B. Probeentnahmen, Messungen, Analysen, sonstige Dienstleistungen) zu entgelten.

### **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Kosten und Gebühren**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kosten- und Gebühren entsteht, sobald Leistungen von der Feuerwehr in Anspruch genommen werden. Die Kosten- und Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Feuerwehr zu einer angeforderten Dienst- oder Hilfeleistung die Feuerwache verlassen hat, aber aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht tätig wurde. Gleiches gilt, wenn Geräte aufgrund einer Auftragserteilung bereits überlassen wurden, diese aber dann nicht gebraucht wurden.

(2) Die Kosten und Gebühren sind dem Schuldner durch einen Bescheid bekannt zu geben. Der Bescheid soll enthalten:

- a) den Grund des Feuerwehreinsatzes bzw. die Art der Dienst- oder Sachleistung,
- b) die Höhe und Berechnung der Gebühren und der erstattungsfähigen Kosten,
- c) die Rechtsgrundlage für den Kostenersatz und die Erhebung der Gebühren,
- d) den Empfänger und die Kasse, an die die Kosten und Gebühren zu zahlen sind,
- e) eine Rechtsmittelbelehrung.

(3) Die Kosten und Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an den Schuldner fällig.

(4) Rückständige Kosten und Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(5) In besonders gelagerten Fällen können auf Antrag aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten, die Kosten und Gebühren ermäßigt, ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder Ratenzahlung gewährt werden.

### **§ 8 Haftung**

(1) Die Feuerwehr haftet nur für solche Schäden, die bei der Dienstleistung durch Feuerwehrangehörige vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.



(2) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der benutzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Benutzer bzw. die Benutzerin entstanden sind.

(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten Dritten entstehen. Soweit die Feuerwehr von Dritten in Anspruch genommen wird, hat sie einen Freistellungsanspruch gegenüber demjenigen, dem die Fahrzeuge oder Geräte überlassen worden sind.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Verzeichnis über die Bemessung des Kostenansatzes zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg

Die Kostenansätze dieses Verzeichnisses gelten sowohl für die Berechnung des Kostenersatzes als auch für die Berechnung der Gebühren nach der Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg, soweit keine weitere Beschränkung erfolgt.

### I. Personalkosten:

Die Personalkosten für Einsatz-, Dienst- oder Arbeitszeit betragen:

	<b>je volle Stunde / je 15 Minuten</b>	
1. Hauptamtliche Einsatzkräfte	38,00 €	9,50 €
2. Einsatzleiter	36,00 €	9,00 €
3. sonstige Einsatzkräfte	36,00 €	9,00 €
4. Gebühren für Brandsicherheitswache je FWA	15,00 €	3,75 €
5. Gebühren für Brandwache	36,00 €	9,00 €
6. Gebühren für Brandschutzunterweisung 122,50 € pauschal		
7. Gebühren für Aufschaltung, Überprüfung etc. von Brandmeldeanlagen 49,00 € pauschal		
8. Gebühren für Türöffnungen einschließlich der Wiederherstellung der Verschlussituation (inkl. Material) 57,00 € pauschal		
9. Soweit bei gebührenpflichtigen oder kostenersatzpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungsgelder oder Kosten der Verpflegung anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten festgesetzt.		

### II. Sachkosten:

Die Grund- und Betriebskosten für die Gestellung von Fahrzeugen, Lösch- und Sondergeräten betragen:

#### 1. Löschfahrzeuge- und Geräte

	<b>je volle Stunde / je 15 Minuten</b>	
a. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	105,00 €	26,25 €
b. Löschgruppenfahrzeug LF 20	105,00 €	26,25 €
c. Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug LHF	105,00 €	26,25 €
d. Löschfahrzeug LF KatS	105,00 €	26,25 €
e. Hilfeleistung- und Löschfahrzeug HLF	105,00 €	26,25 €
f. Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	105,00 €	26,25 €
g. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	105,00 €	26,25 €
h. Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr.	105,00 €	26,25 €
i. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	105,00 €	26,25 €

**2. Sonderfahrzeuge**

	<b>je volle Stunde / je 15 Minuten</b>	
a. Drehleiter DL(A)K 23-12	171,00 €	42,75 €
b. Gerätewagen GW-Öl	105,00 €	26,25 €
c. Rüstwagen 2 mit Kran RW-K	105,00 €	26,25 €
d. Gerätewagen Wasser GW-W	105,00 €	26,25 €
e. Gerätewagen Nachschub GW-N	83,00 €	20,75 €
f. Gerätewagen klein GW-K Caddy	83,00 €	20,75 €
g. Geländefahrzeug ATV Mule	15,00 €	3,75 €
h. Kommandofahrzeug KdoW Wehrführer	12,00 €	3,00 €
i. Kommandofahrzeug KdoW	12,00 €	3,00 €
j. Einsatzleitwagen ELW 1	57,00 €	14,25 €
k. Mannschaftstransportwagen MTW	57,00 €	14,25 €
l. Wechselladerfahrzeug groß WLF	105,00 €	26,25 €
m. Wechselladerfahrzeug klein WLF	84,00 €	21,00 €
n. Abrollbehälter Pulverlöschanlage AB-Pulver	0,62 €	0,155 €
o. Abrollbehälter Gefahrgut AB-ABC	0,62 €	0,155 €
p. Abrollbehälter Wasser AB-Wasser	0,62 €	0,155 €
q. Abrollbehälter Sondereinsatzmittel AB-SE	0,62 €	0,155 €
r. Abrollbehälter Technische Hilfeleistung AB-TH	0,62 €	0,155 €
s. Abrollbehälter Transport AB-Pritsche	0,62 €	0,155 €
t. Abrollbehälter AB-Sozial (TEL)	0,62 €	0,155 €

**3. Sondergeräte**

	<b>je volle Stunde / je 15 Minuten</b>	
a. Verkehrssicherungsanhänger VSA	17,00 €	4,25 €
b. Stromerzeuger 150 KVA	17,00 €	4,25 €
c. Feldkochherd FKH	17,00 €	4,25 €
d. Rettungsboot mit Motor RTB 1	17,00 €	4,25 €
e. Anhänger mit Plane und Spriegel	17,00 €	4,25 €
f. Anhänger Wasserwerfer	17,00 €	4,25 €

**4. Sonstige Geräte**

	<b>je volle Stunde / je 15 Minuten</b>	
a. Tragkraftspritze TS 8 (13)/8	10,00 €	2,50 €
b. Stromerzeuger 5-13 KVA	10,00 €	2,50 €
c. Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €	2,50 €
d. Überdrucklüfter	10,00 €	2,50 €
e. Elektrotauchpumpe TP4-1 / TP8-1	4,00 €	1,00 €
f. Wassersauger	5,00 €	1,25 €
g. Schmutzwasserpumpe Chiemsee	5,00 €	1,25 €
h. Gefahrgutumfüllpumpe GUP / ELRO	19,00 €	4,75 €
i. 200 Liter Fass V4A Zubehör ELRO	4,00 €	1,00 €
j. Ölspererschlauch Länge 2-10 m	4,00 €	1,00 €

k. Wärmebildkamera WBK	15,00 €	3,75 €
l. Plasmaschneidgerät	10,00 €	2,50 €
m. Druckschlauch C	0,12 €	0,03 €
n. Druckschlauch B	0,16 €	0,04 €
o. Standrohr	0,16 €	0,04 €
p. Systemtrenner	0,16 €	0,04 €
q. Feuerlöscher ABC-Pulver 6kg	0,62 €	0,155 €
r. Feuerlöscher Kohlendioxid 5kg	0,62 €	0,155 €
s. Kübelspritze 10 Liter	0,62 €	0,155 €
t. Motor-Kettensäge	1,25 €	0,3125 €
u. Elektro-Kettensäge	1,25 €	0,3125 €
v. Trennschleifer	1,25 €	0,3125 €

### 5. Treib- und Schmierstoffkosten

Die Berechnung der Treib- und Schmierstoffkosten erfolgt zu Tagespreisen.

### 6. Materialverbrauch

Materialverbrauch wie Wasser, Pulver, Schaumbildner, Kohlensäure, Ölbindemittel, Stickstoff, Sauerstoff, Filter u. ä wird zu Tagespreisen angesetzt.

### 7. Ersatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Einsatzkleidung

Bei gebührenpflichtiger Überlassung von Feuerwehrgerätschaften oder Material oder bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen beschädigte oder unbrauchbar gewordene feuerwehrtechnische Fahrzeuge, Geräte oder Einsatzkleidung werden in Höhe der tatsächlichen Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten festgesetzt.

#### Hinweis

Nach § 12 Abs. 6 S. 3 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten.

Homburg, den

Der Oberbürgermeister

#### **Feststellung der Rechtskraft der Satzung**



## 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sowie aufgrund des § 45 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsblatt S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg vom 05.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Soweit den Kosten- und Gebührensätzen Stundensätze zu Grunde liegen, wird jede angefangene Viertelstunde berechnet. Ergeben sich hierbei nicht zahlbare Beträge (weniger als 1 Cent), werden diese auf den nächsten zahlbaren Cent-Betrag abgerundet.

2. § 7 Abs. 4 entfällt ersatzlos

3. § 7 Abs. 5 wird § 7 Abs. 4

4. § 7 Abs. 6 wird § 7 Abs. 5

5. Ziffer II. Nr. 2. des Verzeichnisses über die Bemessung des Kostenansatzes zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg wird wie folgt geändert:

#### 2. Sonderfahrzeuge

		je volle Stunde / je 15 Minuten	
a.	Drehleiter DL(A)K 23-12	171,00 €	42,75 €
b.	Gerätewagen GW-Öl	105,00 €	26,25 €
c.	Rüstwagen 2 mit Kran RW-K	105,00 €	26,25 €
d.	Gerätewagen Wasser GW-W	105,00 €	26,25 €
e.	Gerätewagen Nachschub GW-N	83,00 €	20,75 €
f.	Gerätewagen klein GW-K Caddy	83,00 €	20,75 €
g.	Geländefahrzeug ATV Mule	15,00 €	3,75 €
h.	Kommandofahrzeug KdoW Wehrführer	12,00 €	3,00 €
i.	Kommandofahrzeug KdoW	12,00 €	3,00 €
j.	Einsatzleitwagen ELW 1	57,00 €	14,25 €
k.	Mannschaftstransportwagen MTW	57,00 €	14,25 €
l.	Wechseladerfahrzeug groß WLF	105,00 €	26,25 €
m.	Wechseladerfahrzeug klein WLF	84,00 €	21,00 €

n.	Abrollbehälter Pulverlöschanlage AB-Pulver	0,62 €	0,155 €
o.	Abrollbehälter Gefahrgut AB-ABC	0,62 €	0,155 €
p.	Abrollbehälter Wasser AB-Wasser	0,62 €	0,155 €
q.	Abrollbehälter Sondereinsatzmittel AB-SE	0,62 €	0,155 €
r.	Abrollbehälter Technische Hilfeleistung AB-TH	0,62 €	0,155 €
s.	Abrollbehälter Transport AB-Pritsche	0,62 €	0,155 €
t.	Abrollbehälter AB-Sozial (TEL)	0,62 €	0,155 €

6. Ziffer II. Nr. 4. des Verzeichnisses über die Bemessung des Kostenansatzes zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg wird wie folgt geändert:

#### 4. Sonstige Geräte

		je volle Stunde / je 15 Minuten	
a.	Tragkraftspritze TS 8 (13)/8	10,00 €	2,50 €
b.	Stromerzeuger 5-13 KVA	10,00 €	2,50 €
c.	Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €	2,50 €
d.	Überdrucklüfter	10,00 €	2,50 €
e.	Elektrotauchpumpe TP4-1 / TP8-1	4,00 €	1,00 €
f.	Wassersauger	5,00 €	1,25 €
g.	Schmutzwasserpumpe Chiemsee	5,00 €	1,25 €
h.	Gefahrgutumfüllpumpe GUP / ELRO	19,00 €	4,75 €
i.	200 Liter Fass V4A Zubehör ELRO	4,00 €	1,00 €
j.	Ölsperrschlauch Länge 2-10 m	4,00 €	1,00 €
k.	Wärmebildkamera WBK	15,00 €	3,75 €
l.	Plasmaschneidergerät	10,00 €	2,50 €
m.	Druckschlauch C	0,12 €	0,03 €
n.	Druckschlauch B	0,16 €	0,04 €
o.	Standrohr	0,16 €	0,04 €
p.	Systemtrenner	0,16 €	0,04 €
q.	Feuerlöscher ABC-Pulver 6kg	0,62 €	0,155 €
r.	Feuerlöscher Kohlendioxid 5kg	0,62 €	0,155 €
s.	Kübelspritze 10 Liter	0,62 €	0,155 €
t.	Motor-Kettensäge	1,25 €	0,3125 €
u.	Elektro-Kettensäge	1,25 €	0,3125 €
v.	Trennschleifer	1,25 €	0,3125 €

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**2019/483/610****öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



## **Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses in Homburg-Beeden, Bogenstraße 9a.**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Entscheidung)	19.03.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen wird erteilt.

### **Sachverhalt**

Das zur Bebauung vorgesehene Eckgrundstück, liegt im Ortsteil Beeden östlich der Einmündung „Bogenstraße“ und der Straße „Auf dem Hübel“.

Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Es gilt der, für die Bereiche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anzuwendende, § 34 BauGB.

Südlich der Bogenstraße stehen giebelständige, freistehende Wohnhäuser, mit hohem Kellersockel, und 2 Vollgeschossen. Bei den 2. Vollgeschossen, handelt es sich um ausgebauten Dachgeschosse, mit steiler Dachneigung und hohem Kniestock.

Nördlich der Bogenstraße stehen in dem zu betrachtenden Bereich z. Teil Mehrfamilienhäuser mit vergleichbarer und höherer Ausnutzung.

Nördlich der Straße „Auf dem Hübel“ stehen zweigeschossige Doppelhäuser, zuzüglich teilweise ausgebauten Dachgeschossen.

Der Antragsteller hat die städtebaulichen Vorteile der Ecklage des Grundstückes genutzt und das Mehrfamilienhaus planerisch geschickt plaziert.

Dabei orientiert sich die Gliederung des geplanten Wohnhauses, durch zwei flach geneigte Pultdächer, einmal zur Bogenstraße und zur Straße auf dem Hübel.

Dies ist unter den Gesichtspunkten des Einfügens positiv zu werten und insgesamt das Einvernehmen zu erteilen.

### **Beschreibung des Antragstellers:**

Abriss eines vorhandenen Wohnhauses und  
Neubau eines Mehrfamilien-Wohnhauses mit 8 Wohneinheiten  
Bogenstraße 9a, 66424 Homburg-Beeden  
Gemarkung: Homburg, Flur 12, Flurstück 2926/16

Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Homburg-Beeden. Es besteht für dieses Gebiet kein Bebauungsplan. In Anlehnung an die umliegende Bebauung soll ein Gebäude entstehen, das sich von der Kubatur und der Höhenentwicklung in die Umgebung einfügt und den heutigen modernen, zeitgemäßen und optischen Ansprüchen entspricht. Es soll daher mit 2



flachgeneigten Pultdächern von jeweils  $10^\circ$  ausgestattet werden, die in der Mitte von einem Flachdach unterbrochen werden.

Bei o.g. Bauvorhaben handelt es sich um den Abriss des vorhandenen Wohnhauses und die Errichtung eines neuen Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten. Die Wohnungen im Erd- und Obergeschoss werden barrierefrei gestaltet.

### Beschreibung des Mehrfamilien-Wohnhaus:

1 Mehrfamilien-Wohnhaus mit 8 Wohnungen, 3-geschossig mit Pultdach. Das Gebäude ist teilunterkellert.

Das oberste Geschoss ist ein Staffelgeschoss mit Dachterrassen, welches kein Vollgeschoss ist.

Die Pultdächer des Staffelgeschosses haben eine Traufhöhe von 9,10 m und eine Firsthöhe von ca. 10,72m. Das dazwischen gelagerte Flachdach hat eine Höhe von 9,55m. Die Dachterrassen liegen bei ca. 6,20 m Höhe. Diese Höhen lehnen sich an die Höhen der Nachbarbebauung an. Die Firsthöhen der Nachbargebäude liegen bei ca. 9,65m.

Das Gebäude wird mit einem Aufzug ausgestattet, wodurch alle Wohnungen barrierefrei erreichbar sind.

Das Haus beinhaltet im Erdgeschoss zwei barrierefreie 3-Zimmer-Wohnungen und eine barrierefreie 2-Zimmer-Wohnung. Sie haben offene Küchen, ein behindertengerechtes Bad und einer Terrasse. Die Wohnflächen betragen ca. 73,97 und 104 m<sup>2</sup>.

Im Obergeschoss befinden sich die gleichen Wohnungen wie im Erdgeschoss, nur mit Balkonen.

Im Staffelgeschoss befinden sich zwei 3-Zimmer-Wohnungen mit offenen Küchen und großen Dachterrassen mit jeweils ca. 111,0 m<sup>2</sup> und ca. 116,0 m<sup>2</sup> Wohnfläche (inkl. Dachterrassen).

Im Kellergeschoss befinden sich die Technikräume, ein Abstellraum für jede Wohnung und ein Waschraum, in dem alle Waschmaschinen und Trockner Platz finden. Die Waschmaschinen und Trockner können auch wahlweise in den Wohnungen selbst aufgestellt werden.

Den 8 Wohnungen stehen insgesamt 12 Stellplätze zur Verfügung, darunter 2 Behinderten gerechte Parkplätze.

Die 12 Stellplätze haben eine Grundfläche von ca. 157 m<sup>2</sup>, das Erdgeschoss hat eine Grundfläche von 333,5 m<sup>2</sup>.

Die gesamte überbaute Grundfläche (EG ca. 333,5 m<sup>2</sup> + Parkfläche ca. 157 m<sup>2</sup>) beträgt somit ca.491 m<sup>2</sup>.

Die Geschossfläche aller Vollgeschosse beträgt ca. 667 m<sup>2</sup> (EG + OG). KG und DG sind keine Vollgeschosse.

Das Grundstück ist ca. 735 m<sup>2</sup> groß.

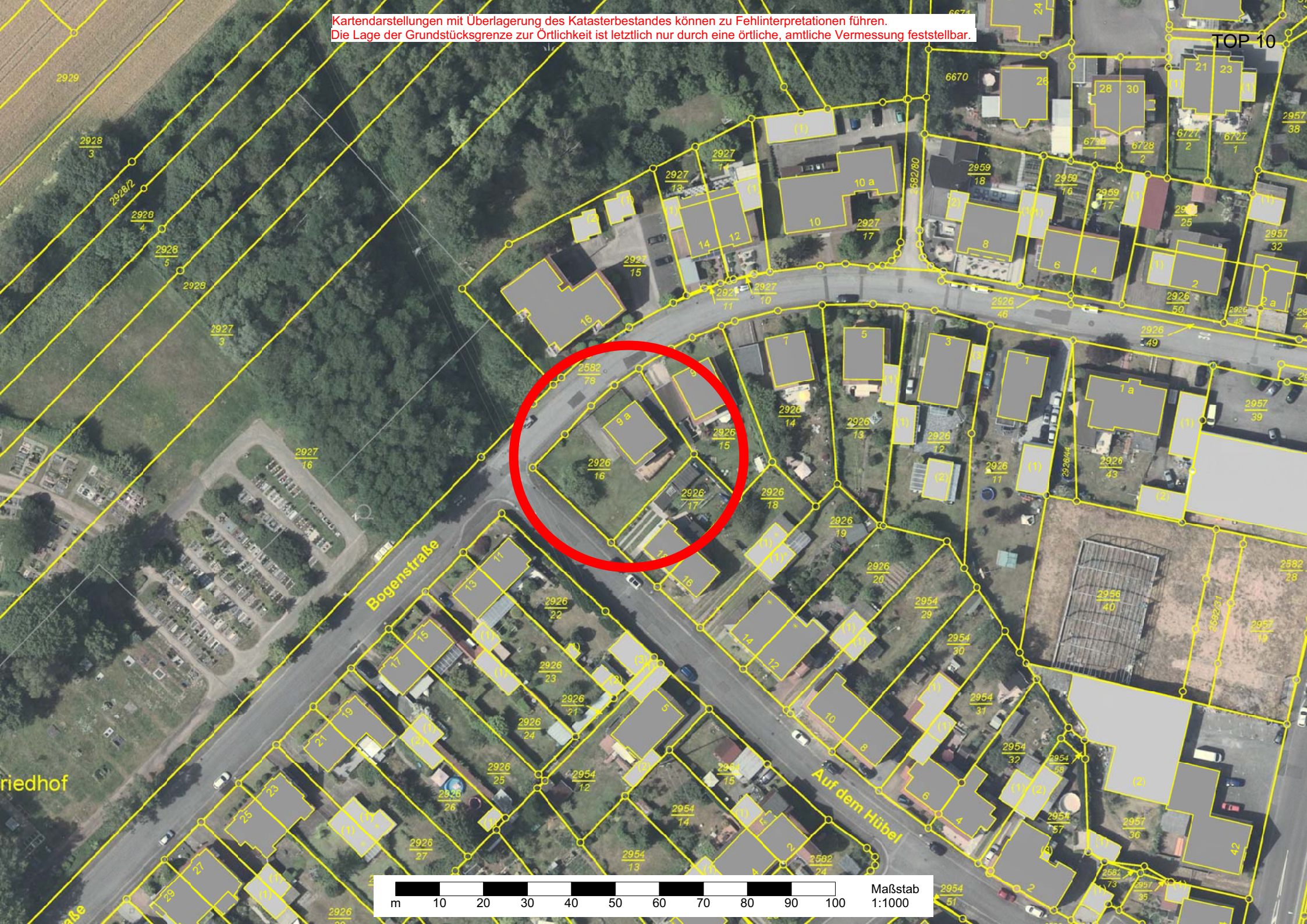
Die Zufahrt zum Mehrfamilien-Wohnhauses erfolgt über die Gemeindestraße „Bogenstraße“.

**Anlage/n**

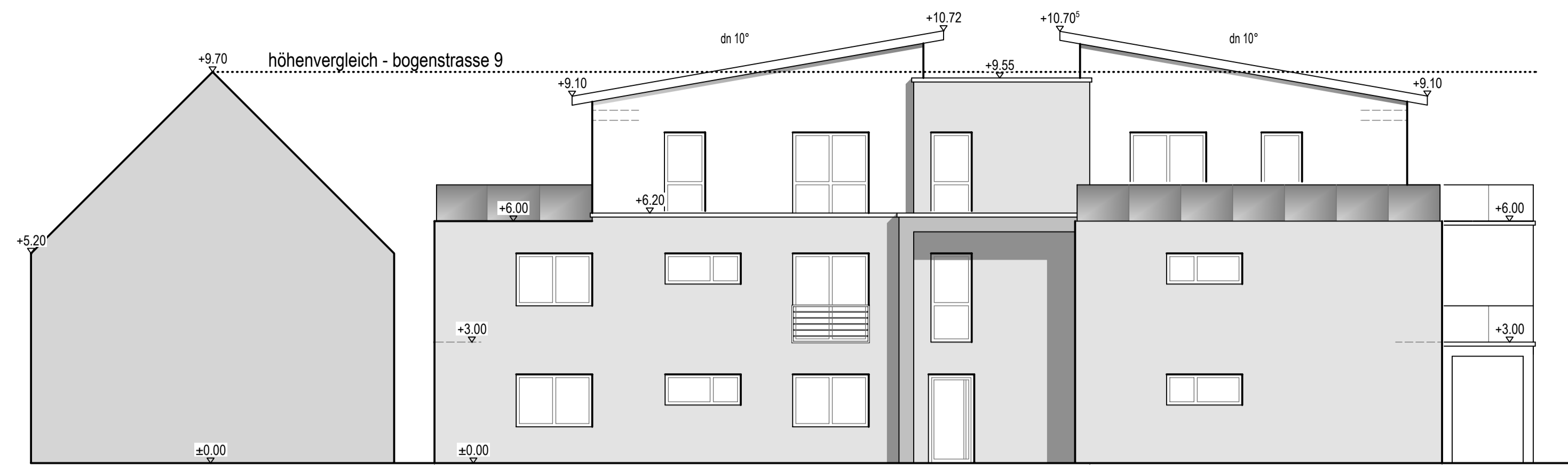
- 1 Katasterplan (öffentlich)
- 2 Luftbild (öffentlich)
- 3 Lageplan (öffentlich)
- 4 Ansichten (öffentlich)
- 5 Grundrisse (öffentlich)
- 6 Bestandsgebäude (öffentlich)
- 7 Bogenstraße (öffentlich)
- 8 Auf dem Hübel (öffentlich)



Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.  
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.

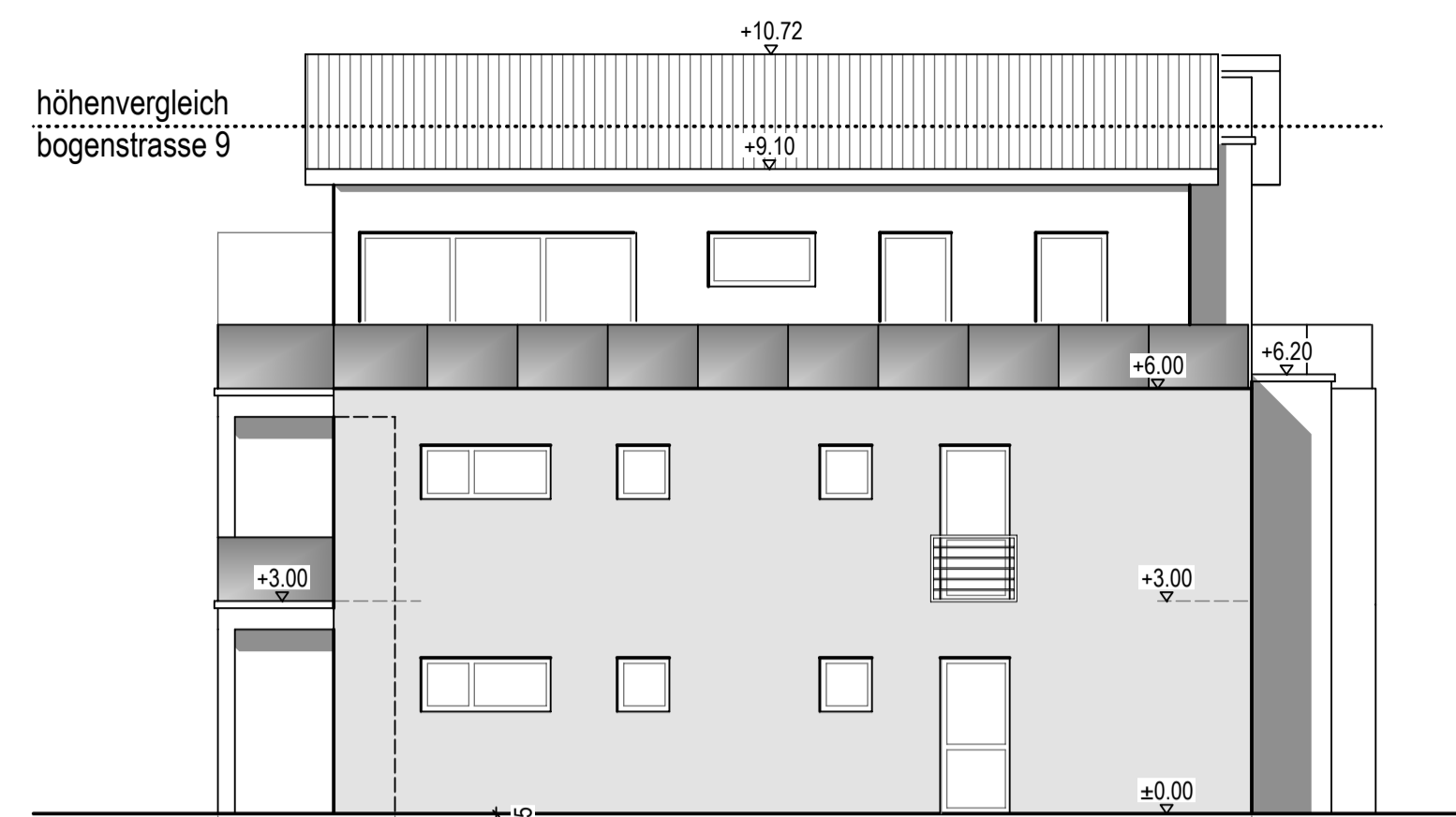






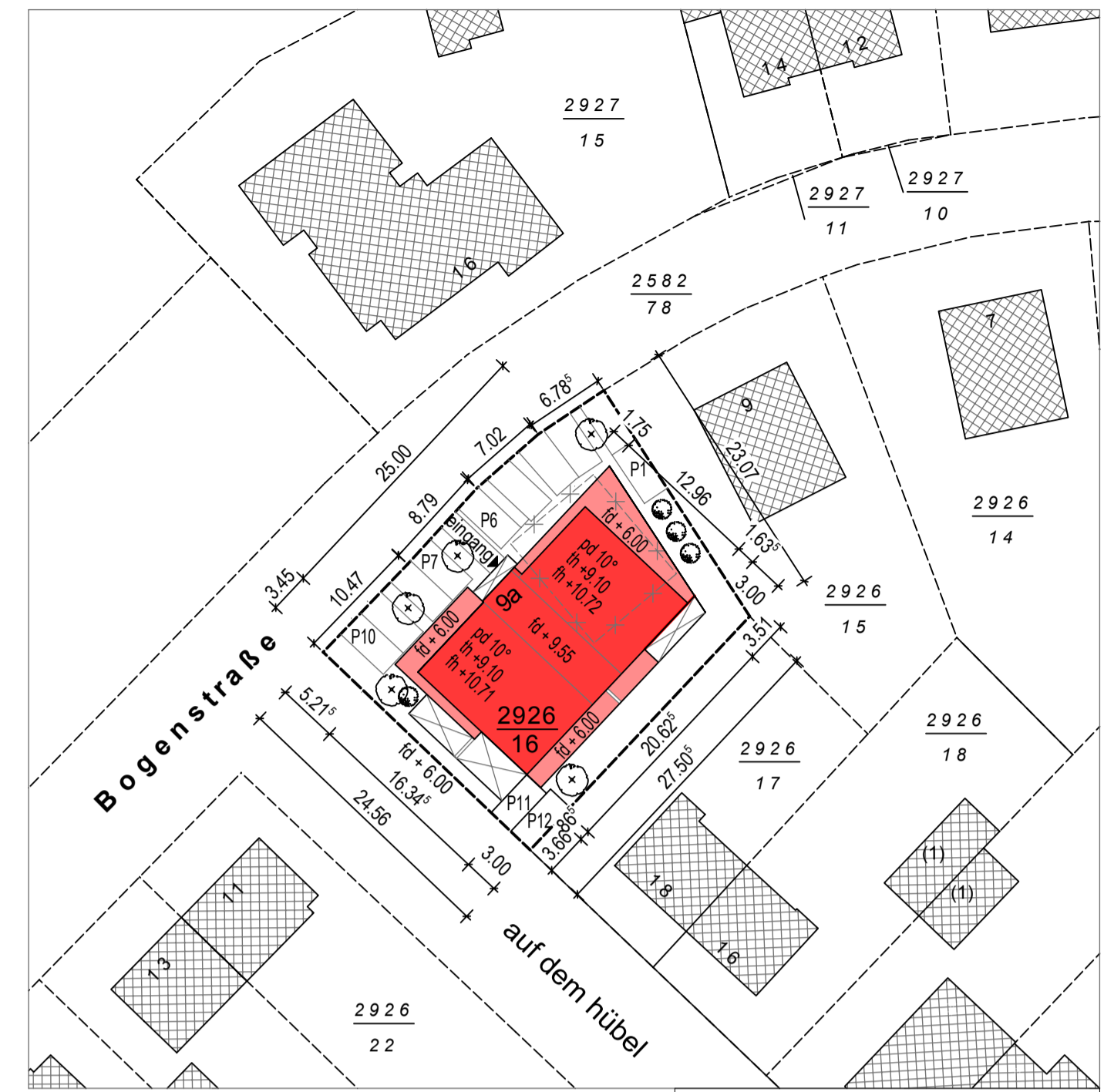
bogenstraße 9

nord-west-ansicht mit linkem nachbargebäude



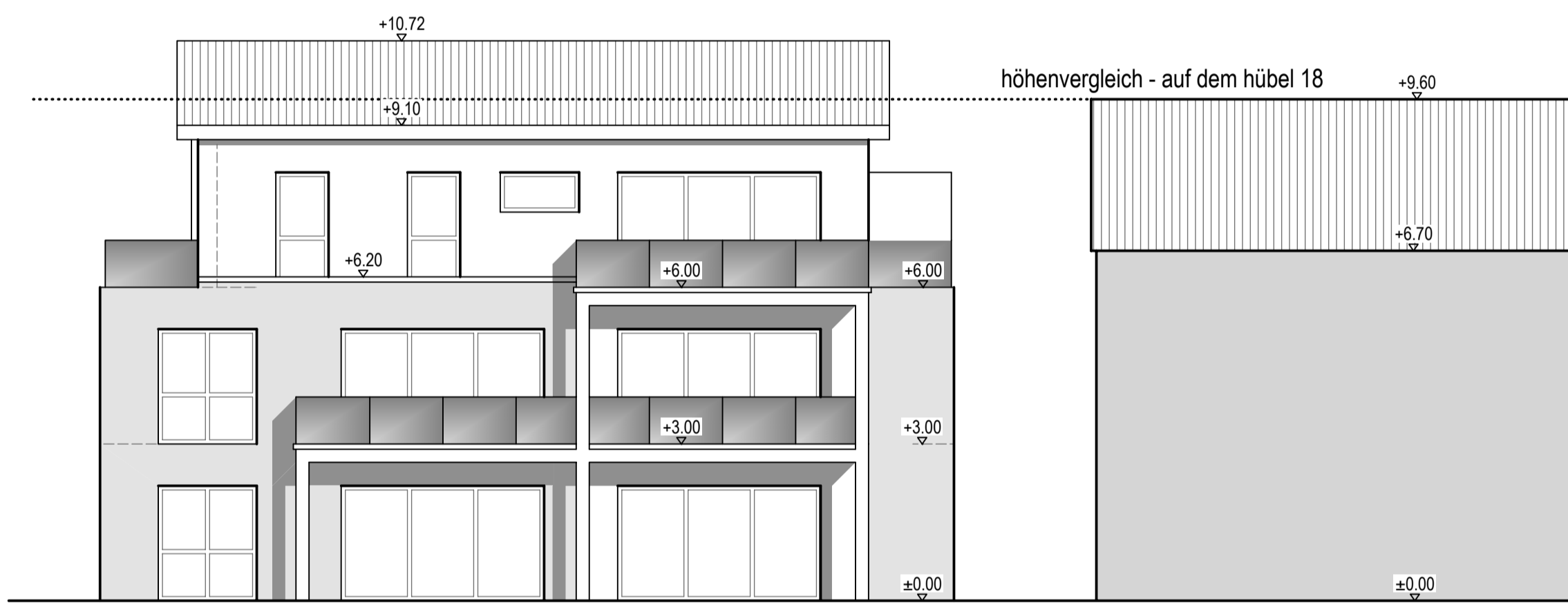
höhenvergleich  
bogenstraße 9

nord-ost-ansicht



lageplan

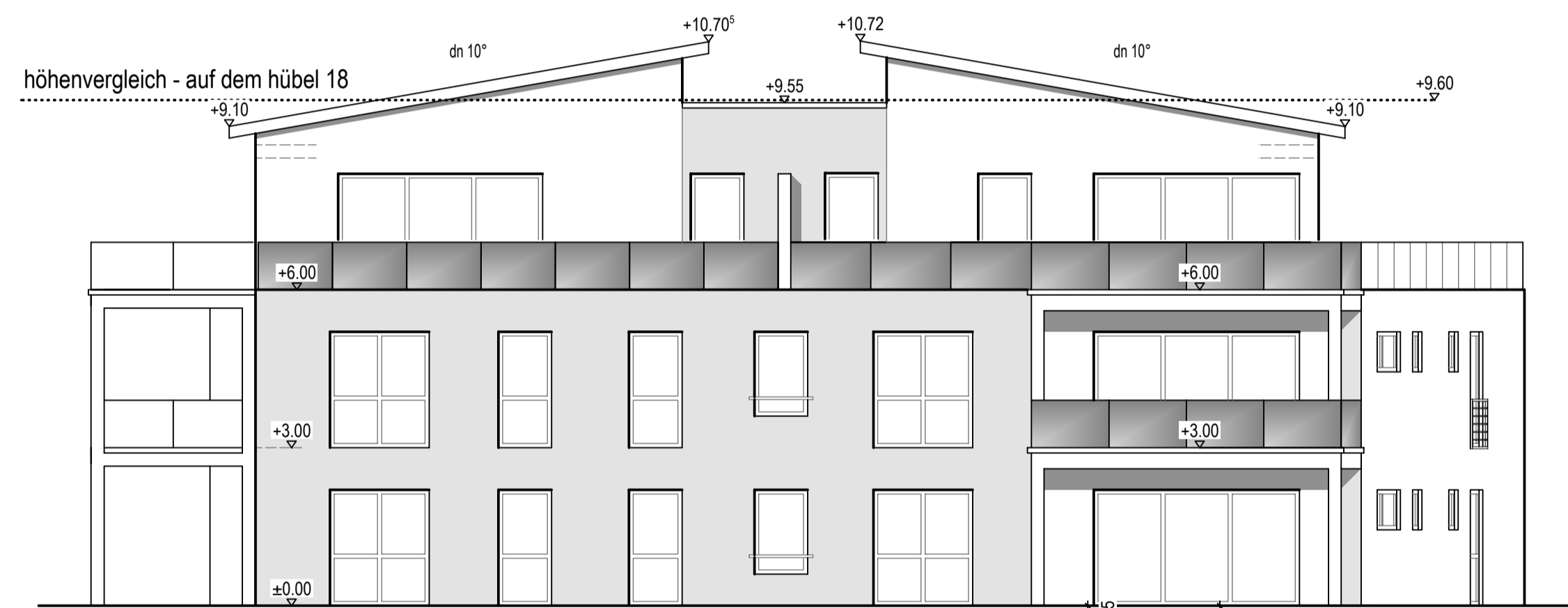
gemeinde : homburg  
 gemarkung : homburg  
 flur : 12  
 flur-st. : 2926/16  
 alle höhenmasse beziehen sich  
 auf okffb erdgeschoss = ±0.00



höhenvergleich - auf dem hübel 18

süd-west-ansicht mit rechtem nachbargebäude

auf dem hübel 18



höhenvergleich - auf dem hübel 18

süd-ost-ansicht

fundamente lt. statik  
 bodenaufbau 15 cm  
 stb-bodenplatte 15 cm  
 sauberkeitsschicht 10 cm  
 schotter 20 cm



west-ansicht



ost-ansicht

### bauvoranfrage

#### ARCHITEKTURBÜRO

ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG

**Christoph Bosslet** Am Wäldchen 94

**Dipl. Ing. Architekt AKS** 66424 Homburg

Telefon: 06841 - 71937

Telefax: 06841 - 8090396

E-Mail: info@bosslet-architekten.de

Internet: www.bosslet-architekten.de

BAUVORHABEN **neubau eines mehrfamilien-  
 wohnhauses mit 8 wohnheiten  
 + abriß bestehendes wohnhaus**

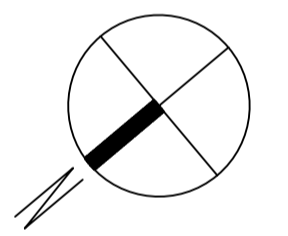
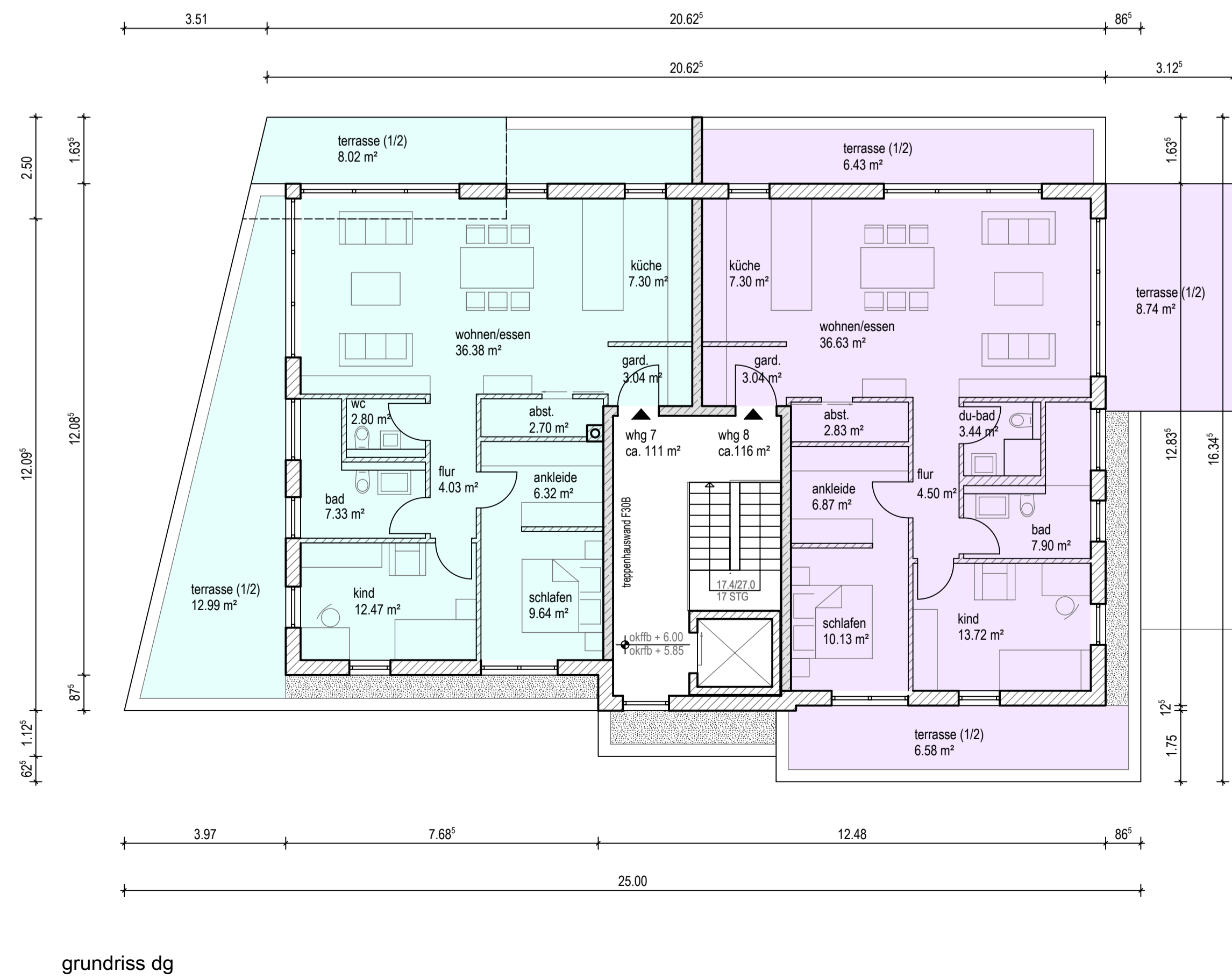
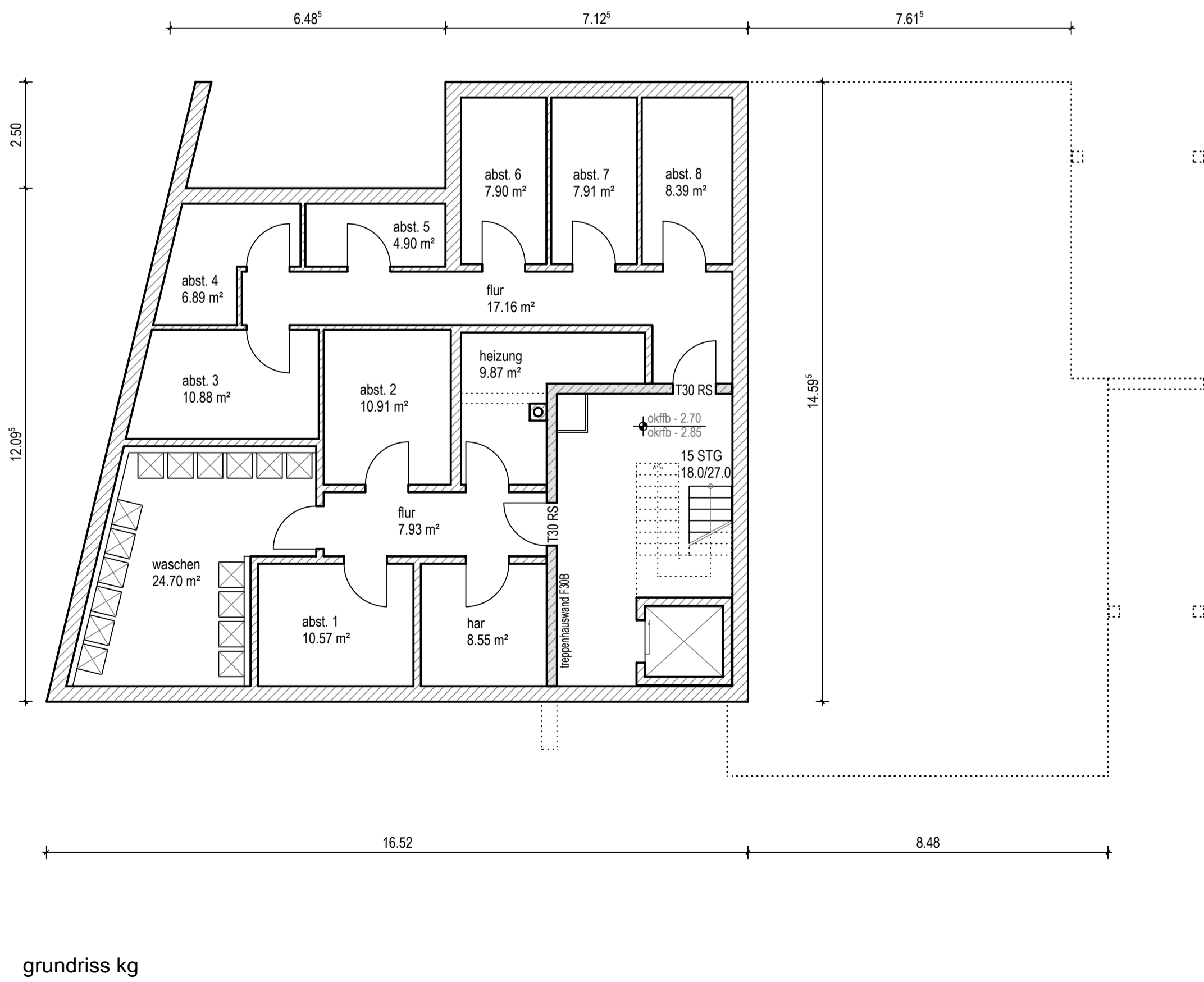
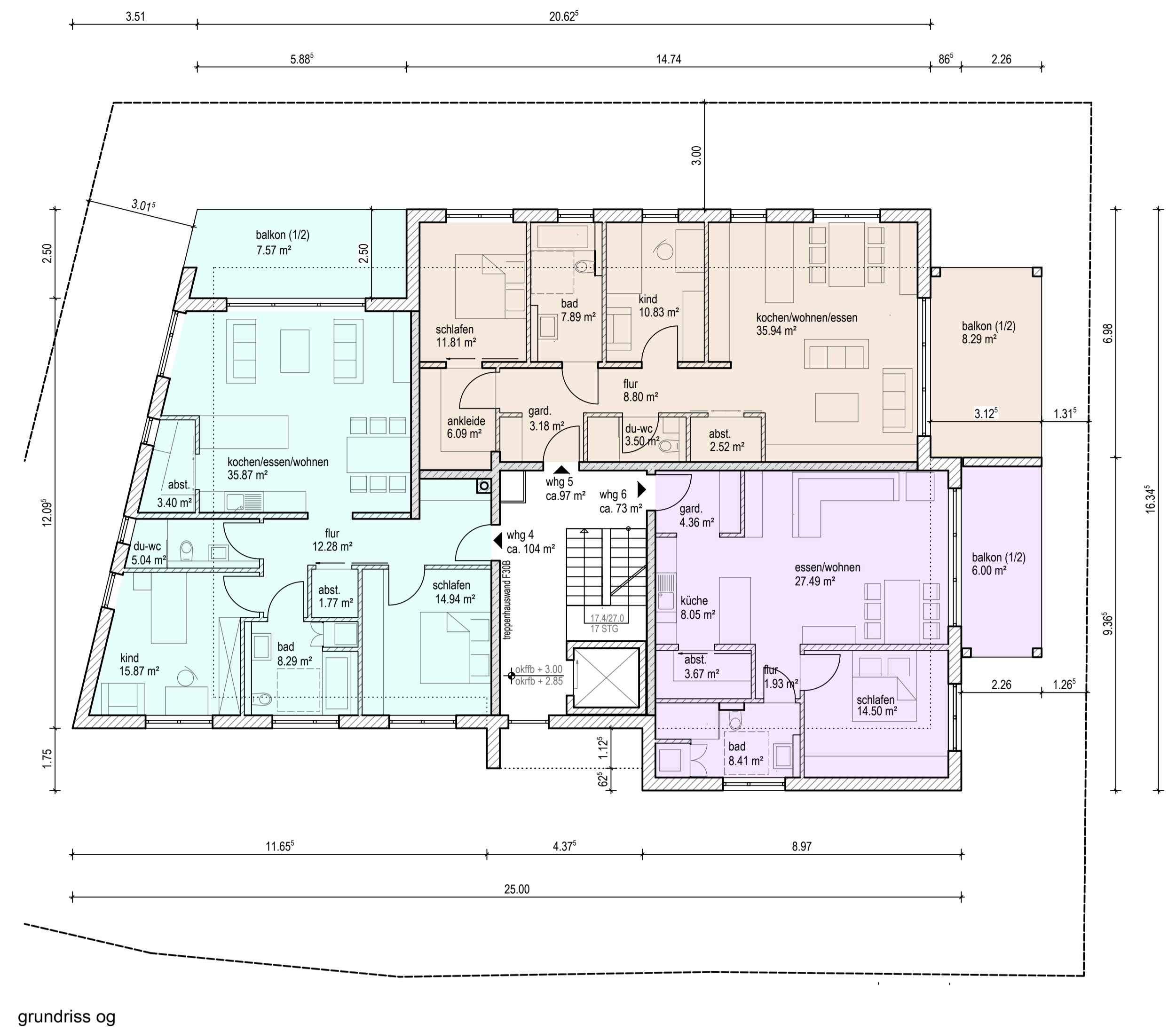
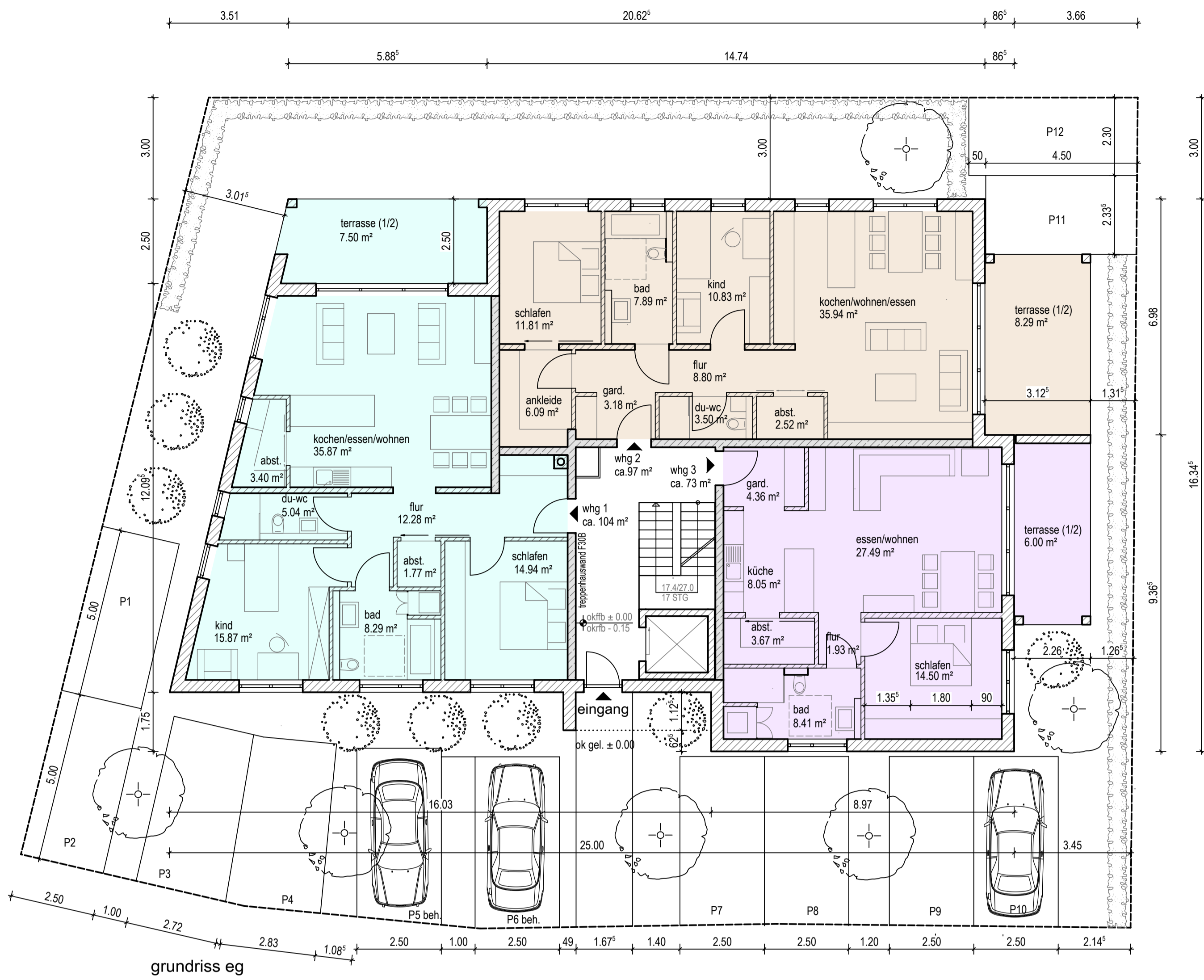
BAUHERR **boris schütte  
 am eiskeller 10a  
 66424 homburg**

GRUNDSTÜCK **bogenstraße 9a  
 66424 homburg**

ansichten, perspektiven M 1:100

lageplan M 1:500

plan-nr. 2 11.02.2020



**bauvoranfrage**

**ARCHITEKTURBÜRO**  
ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG

**Christoph Bosslet**  
Dipl. Ing. Architekt AKS  
Am Wäldchen 94  
66424 Homburg  
Telefon: 06841 - 71937  
Telefax: 06841 - 8090396  
E-Mail: info@bosslet-architekten.de  
Internet: www.bosslet-architekten.de

BAUVORHABEN **neubau eines mehrfamilien-wohnhouses mit 8 wohnheiten + abriss bestehendes wohnhaus**

BAUHERR **boris schütte am eiskeller 10a 66424 homburg**

GRUNDSTÜCK **bogenstraße 9a 66424 homburg**

grundriss kg, eg, og, dg M 1100

plan-nr. 1 11.02.2020



9

9







**2020/551/240****öffentlich**

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: GF Ralf Weber



## Integration des Stadtbustarifs Homburg in den saarVV

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Aufsichtsrat HPS GmbH (Vorberatung)	09.03.2020	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	18.03.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	02.04.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtbustarif Homburg wird als Haustarif in den Verbundtarif des saarVV integriert.

### Sachverhalt

Gemäß § 4 des saarländischen ÖPNV Gesetzes sollen die Haustarife der Städte Homburg und St. Ingbert in den Verbundtarif des saarVV integriert werden. Die Integration des Ingo- und des Bussi-Tarifs soll zum Start der Tarifreform am 01.01.2021 erfolgen. Der ZPS hat diese Integration federführend übernommen und benötigt nun die Zustimmung der beiden Städte sowie des Saarpfalz-Kreises. Sofern der Integration nicht zugestimmt werden sollte, entfallen künftig Einnahmen aus verbundbedingten Kosten in Höhe von jährlich ca. 60.000 – 70.000 € als Ausgleichsleistung für die Einführung des Verbundtarifs.

Die Umsetzung der Integration erfolgt im Rahmen des Erlasses einer neuen „Allgemeinen Vorschrift“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Wirkung zum 01.01.2021, mittels derer der Zweckverband Personennahverkehr Saarland die im Saarland tätigen Betreiber des ÖPNV zur Anwendung eines Verbundtarifs verpflichtet.

Der ZPS wird einen Auftrag zur Rechtsberatung im Rahmen der Umsetzung der Tarifreform erteilen. Die Kosten tragen der ZPS und die SNS GmbH gemeinsam. Den beiden Städten sowie dem Kreis entstehen dabei keine Kosten.

Inhalt der „Allgemeinen Vorschrift“ ist auch der Umgang mit künftigen Tarifierhöhungen. Bei Tarifierhöhungen durch den saarVV besteht die Möglichkeit für die Städte Homburg und St. Ingbert, unabhängig voneinander die Tarifierhöhung abzulehnen. Im Gegenzug entsteht sodann eine Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem saarVV, deren Höhe zum Zeitpunkt der Tarifierhöhung noch nicht beziffert werden kann. Diese Ausgleichsverpflichtung muss im Falle einer Ablehnung der Tarifierhöhung jeweils durch die betroffene Stadt getragen werden.

### Anlage/n

Keine